

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FUTURE FASHION FORWARD

§ 1 - Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen ***Future Fashion Forward***.

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz

e. V.

1.3 Der Sitz des Vereins ist: Berlin

§ 2 - Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

2.1.1 Das Ziel ist die Information und Aufklärung von Verbrauchern über Nachhaltigkeitsaspekte, wie soziale und umweltbezogene Faktoren, in der Textil- und Modeproduktion. Dadurch soll das Vertrauen von Verbrauchern gestärkt und die Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird, gefördert werden. Zudem sollen Gefahren für die Verletzung von arbeits-, menschen- und umweltrechtlichen Mindeststandards im Bereich Textil und Mode für die Allgemeinheit nachvollziehbar gemacht werden, um dem steigenden Verbraucherinteresse in diesen Belangen nachzukommen.

2.2 Der Satzungszweck nach 2.1 wird insbesondere verwirklicht durch

2.1.1.1 die Organisation und Durchführung regelmäßiger Treffen zur Bündelung und Aufarbeitung von anerkannten Expertenwissen aus dem deutschsprachigen Raum,

2.1.1.2 die barrierefreie Verbreitung von Hintergrundinformationen und Fachwissen in verbraucherfreundlichen Formaten in Form von Webinhalten, Broschüren und Postern,

2.1.1.3 die Organisation und Durchführung regelmäßiger öffentlicher Veranstaltungen zum Austausch zwischen Verbrauchern, Praktikern und Fachexperten und der Vermittlung von Fachwissen an Verbraucher sowie

2.1.1.4 die Koordination und Durchführung medienwirksamer Kampagnen zur Aufklärung von Verbrauchern und der Öffentlichkeit.

Der Verein besteht aus konkreter gemeinnütziger Projektarbeit und strebt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen der Vereinszusammenarbeit an.

§ 3 - Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FUTURE FASHION FORWARD

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 4 – Geschäftsjahr 4.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Finanzierung

5.1 Der Verein finanziert sich durch: • Mitgliedsbeiträge
• Spenden • Beiträge von Fördermitgliedern • sonstige Zuwendungen

5.2 Spenden können zweckgebunden sein.

5.3 Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

6.2 Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag

ist dem Vorstand schriftlich zu stellen.

6.3 Passive Mitglieder können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein.

6.4 Juristische Personen und Personenvereinigungen können dem Verein nur als

Fördermitglied beitreten. Die Aufnahme eines Fördermitgliedes bedarf einer Vereinbarung mit dem Vorstand und die Zustimmung der Vorstandschaft.

Diese Vereinbarung hat die genaue Art und Höhe der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge und/oder Förderleistungen zu enthalten.

6.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind von Beiträgen befreit.

6.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

7.2 Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gültig.

7.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten und einem Monat nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand.

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FUTURE FASHION FORWARD

7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

7.5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

8.1 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, außerdem das Recht regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.

8.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Vorstandschaft festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet sich, für die Ziele des Vereins einzusetzen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie sind dem Vorstand über ihre Tätigkeit berichtsverpflichtet.

8.4 Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören Auskunft zu erhalten.

8.5 Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate keinen Beitrag schuldhaft eingezahlt hat.

§ 9 - Beiträge

9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge und bei Bedarf Sonderbeiträge erhoben. Die Vorstandschaft legt den Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder und Fördermitglieder fest. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9.2 Fördermitglieder haben einen deutlich erhöhten Mitgliedsbeitrag und eventuelle beim Eintritt festzusetzende Förderleistungen zu erbringen.

9.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist ein Kalendermonat. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres, wird der Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres prozentual berechnet.

§ 10 - Organe des Vereins

10.1 Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung • der Vorstand im Sinne des § 26 BGB • die Vorstandschaft im Sinne des § 27 (3) BGB • die Vereinsbeauftragten, denen der Status eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB verliehen werden kann.

§ 11 - Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglieds einberufen.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahmen der Berichte des Vorstands, Wahl der Revisoren, Festsetzung von Sonderbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FUTURE FASHION FORWARD

11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, der Vorstandschaft oder falls die Umstände es erfordern von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, einzuberufen.

11.4 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email Adresse gerichtet war.

11.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

11.6 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

11.7 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

11.8 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglieds geleitet. Ist keine zur Versammlungsleitung berechnete Person anwesend, so wird eine Versammlungsleitung bestimmt.

11.9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

11.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

11.11 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.13 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 12 - Vorstand und Vorstandschaft

12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

12.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

12.4 Die Vorstandschaft im Sinne des § 27 (3) BGB besteht aus dem Vorstand gemäß § 12 (1) der Vereinssatzung sowie dem Schriftführer und zwei Pressesprechern.

12.5 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des 2. Vorsitzenden.

12.6 Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes wird mit Innenwirkung in der Weise beschränkt, dass die Vornahme vermögenswirksamer

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FUTURE FASHION FORWARD

Rechtsgeschäfte mit einer Höhe von über 1000 € der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf.

12.7 Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

12.8 Wiederwahl ist zulässig, Personalunionen sind nicht statthaft.

12.9 Vorstandsmitglieder und Vorstandschaftsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

12.10 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern der Vorstandschaft bestimmt.

12.11 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand oder in der Vorstandschaft.

12.12 Die Ladung zu Vorstandschaft Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 3 Tage vorher.

12.13 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Ladung zur Vorstandschaftssitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit festgelegt.

12.14 Über den Verlauf der Vorstandschaftssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.

12.15 Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Mitarbeiter des Vereins können nach vertraglicher Regelung und zum ortsüblichen Tarif nebenberuflich oder hauptberuflich durch Festlegung des Vorstands beschäftigt werden.

§ 13 - Satzungsänderungen

13.1 Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung der zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bestimmung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

13.2 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

13.3 Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, diese Satzung bzw. Satzungsänderungen aufzuheben bzw. abzuändern, falls diese nach Ansicht des Registergerichts oder des Notars einer Eintragung in das Vereinsregister entgegenstünden oder nichtig wären.

§ 14 - Vereinsordnungen 14.1 Vorstandschaft und Mitgliederversammlung haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu erlassen.

§ 15 - Kassenprüfung

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit der Vorstandschaft für die Dauer eines Jahres zwei Personen zu Revisoren.

15.2 Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

15.3 Wiederwahl ist zulässig.

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FUTURE FASHION FORWARD

15.4 Die Revisoren prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig und erstatten dem Vorstand schriftlichen Bericht. Sie legen ferner vor der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 - Abstimmung

16.1 Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes und der Vorstandschaft sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden nur Satzungsänderungen gem. § 13 und die Auflösung des Vereins gem. § 16. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 17 - Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren. § 12 (2) dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 18 - Inkrafttreten

18.1 Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom:

12. Oktober 2016

beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.